

**Satzung zur Hochschulauswahl
in den
in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen
an der
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(Hochschulauswahlsatzung)**

Vom 29. Mai 2006

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-11)

Aufgrund von Art. 7a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26) und § 10 Abs. 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 26. April 2006 (GVBl S. 224, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

¹Diese Satzung regelt das von der Universität Würzburg nach der Vergabeverordnung ZVS durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule für die in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogenen Studiengänge Biologie (Diplom), Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen), Psychologie (Diplom) und Zahnmedizin (Staatsexamen). ²Da der Studiengang Biologie (Diplom) an der Universität Würzburg nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden kann, wird für diesen Studiengang das Hochschulauswahlverfahren nur zu einem Wintersemester durchgeführt.

**§ 2
Teilnahme**

¹Am Auswahlverfahren der Hochschule für das jeweilige Semester nehmen nur Bewerberinnen und Bewerber teil, die sich gemäß § 3 der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils gültigen Fassung frist- und formgerecht bei der ZVS für einen Studienplatz beworben haben. ²Eine direkte Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren bei der Universität ist nicht möglich.

§ 3 Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Vergabeverordnung ZVS entsprechend.

§ 4 Ablauf des Auswahlverfahrens

¹Nach Durchführung des zentralen Vergabeverfahrens durch die ZVS werden die in der Hochschulauswahlquote verfügbaren Studienplätze im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens durch die Universität Würzburg vergeben. ²Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Würzburg die ZVS.

§ 5 Auswahlkriterium

¹Als Auswahlkriterium wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung festgesetzt. ²Die Auswahl erfolgt anhand der von der ZVS ermittelten Daten. ³Für jeden Studiengang werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung Ranglisten gebildet und die Bewerberinnen und Bewerber nach deren Reihenfolge ausgewählt. ⁴Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS. ⁵Danach wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 VergabeVO ZVS gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden. ⁶Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 6 Nachrückverfahren

¹Bleiben nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen zweier Nachrückverfahren entsprechend den Bestimmungen des § 5 vergeben. ²An den Nachrückverfahren wird nicht mehr beteiligt, wer bereits im Hauptverfahren des Hochschulauswahlverfahrens an einer Hochschule zugelassen wurde. ³Mit der Durchführung der Verfahren beauftragt die Universität Würzburg die ZVS.

§ 7 Bescheide

¹Die ZVS versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. ²In den Nachrückverfahren werden keine Ablehnungsbescheide mehr erteilt.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

Das Hochschulauswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze besetzt sind oder die Nachrückverfahren durchgeführt wurden.

§ 9 Losverfahren

¹Gemäß § 10 Abs. 8 Vergabeverordnung ZVS werden nach Abschluss des zweiten Nachrückverfahrens Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Würzburg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 25. Mai 2006 in Kraft. ²Sie ist anzuwenden für die Hochschulauswahlverfahren des Wintersemesters 2006/07 und des Sommersemesters 2007.

Würzburg, den 24. Mai 2006

Prof. Dr. Axel Haase
Präsident